Professor Dr. Guy Beaucamp, Hamburg*

„Das Demokratiefördergesetz (DFördG)“

THEMATIK Gesetzgebungskompetenzen, Staatsleitung, Chancengleichheit der Parteien
SCHWIERIGKEITSGRAD Semesterabschlussklausur 2. Semester
BEARBEITUNGSZEIT 2 Stunden
HILFSMITTEL GG-Text

SACHVERHALT

Die Bundesregierung macht sich wegen einer zunehmend demokratiefeindlichen Stimmung in der Bevölkerung Sorgen. Sie meint, dass Extremisten von links und rechts sowie religiöse Extremisten eine Abkehr von der Demokratie und eine Hinwendung zu autoritären Lösungen propagierten. Durch moderne Kommunikationsmittel (Webseiten, YouTube- und TikTok-Videos, Podcasts und Chats) fänden solche Ideen weite Verbreitung und insbesondere bei jungen Menschen viele Anhänger. Dem will die Bundesregierung entgegentreten und entwirft ein Gesetz, welches die folgenden zentralen Regelungen enthält.

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements im gesamten Bundesgebiet zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes und zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Bund ergreift hierzu eigene und fördert zivilgesellschaftliche Maßnahmen mit gesamtstaatlicher Bedeutung zur Erhaltung und Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe.

…

§ 4 Förderung von Maßnahmen Dritter

(1) Der Bund fördert Maßnahmen Dritter nach diesem Gesetz, sofern sie von überregionaler Bedeutung sind und ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Nach Satz 1 können auch über einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen gefördert werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch dieses Gesetz nicht begründet. Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Die zuständigen obersten Bundesbehörden erlassen Richtlinien für die nach diesem Gesetz geförderten Programme und vergleichbaren Maßnahmen; diese regeln die näheren Einzelheiten der Förderung (Förderrichtlinien).

Die am äußeren rechten bzw. äußeren linken politischen Rand einzuordnenden Parteien A und B sind mit diesem Gesetzesentwurf nicht einverstanden. Sie rügen bei der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs im Bundestag, dass dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für das DFördG fehle. Außerdem verstoße das Gesetz gegen das Demokratieprinzip. Der Staat dürfe sich nicht als Staat in das politische Geschehen einmischen, sondern habe sich neutral zu verhalten. Schließlich befürchten A und B eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Parteien, die mehr auf die Mitte des politischen Spektrums zielen.

Die Bundesregierung entgegnet, dass sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 I Nr. 7 GG ergebe. Außerdem könne nur der Bund Angriffe gegen die Demokratie im Gesamtstaat sinnvoll abwehren. Man müsse das DFördG weiterhin als Bestandteil der wehrhaften Demokratie des Grundgesetzes verstehen. Die Bekämpfung extremistischer politischer Ansichten sowie die Förderung der Akzeptanz für den demokratischen Rechtsstaat seien nicht allein Gegenstand gesellschaftlicher Selbstorganisation, sondern gehörten auch zu den Aufgaben des Bundes. Das sei für die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung auch anerkannt. Schon bislang werde Demokratieförderung betrieben, für die aktuellen Programme seien 2024 200 Mio. EUR ausgegeben worden, das geplante Gesetz schaffe lediglich eine größere Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten und wolle die auszugebenden Beträge nicht erhöhen.

* Der Verfasser ist Professor an der Hamburger Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Fakultät Management, Governance, Medien.

Aufgabe 1: Erstellen Sie ein Gutachten zu der Frage, ob das im Entwurf vorgelegte DFördG verfassungsgemäß ist.

Aufgabe 2: Gesetzt den Fall, das DFördG scheitert – kann die bisherige Demokratieförderung durch Programme der Bundesregierung weiterlaufen?